



ABGABEN & STEUERN

Die Kassenpflicht

Steuerinformation für Unternehmer

April 2016

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (Weitere Steuern und Abgaben)

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhalt

1. Bisherige Regelung beim Kassieren von Bareinnahmen	4
1.1. Neuerung durch Steuerreform 2015/2016	4
1.2. Stichtage	4
2. Einzelaufzeichnungspflicht	5
3. Belegpflicht	5
3.1. Begriff der „handelsüblichen Bezeichnung“	6
3.2. Übergangsregelung für Einzelhandel	8
3.3. Beispiele für maschinenlesbaren Code	8
4. Registrierkassenpflicht	9
4.1. Beginn der Registrierkassenpflicht	9
4.2. Ende der Registrierkassenpflicht	9
4.3. Strafen und Kontrollen	10
5. Ausnahmen und Erleichterungen von der Registrierkassenpflicht	10
5.1. „Kalte Hände“ Regelung	10
5.2. Sonderregelung Mobile Gruppen	11
5.3. Sonderregelung Geschlossene Gesamtsysteme	11
5.4. Sonderregelung für Automaten	11
5.5. Sonderregelung für Webshops	12
6. steuerliche Begünstigungen	12
7. Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv)	12
7.1. Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung (SEE)	13
7.2. Summenspeicher	13
7.3. Signaturerstellung durch die SEE	13
7.4. Belegerstellung	14
7.5. Anforderungen an die SEE	14
7.6. Kontrolle und Prüfung der Datensicherheit	14
8. Checkliste	15

1. Bisherige Regelung beim Kassieren von Bareinnahmen

Bis dato haben in Österreich keine Belegerteilungspflicht, keine Registrierkassenpflicht und keine Verpflichtung zur Verwendung eines Sicherungsprogrammes bestanden. Es galt die Barbewegungsverordnung.

Grundsätzliche Regel: Alle Umsätze mussten einzeln und in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Es bestand keine Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse. Umsätze konnten auch mit einer Strichliste dokumentiert werden.

Vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz)

Am Ende des Tages konnte der Umsatz mittels Kassasturz ermittelt werden:

- bei Unternehmen, deren Jahresumsatz € 150.000,-- nicht überschritt
- bei Unternehmen, deren Umsätze im Freien getätigt wurden (z.B. Marktfahrer, Marinibrater, Eisbars)

1.1. Neuerung durch Steuerreform 2015/2016

Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 wurden folgende gesetzliche Änderungen für das Kassieren von Bareinnahmen beschlossen:

- Änderungen bei der Einzelaufzeichnung
- Änderungen bei der Belegausstellung
- Einführung der Registrierkassenpflicht

Die Neuerungen betreffen BAR Umsätze. Barumsätze sind Umsätze, bei denen das Entgelt bar geleistet wird aber auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte, andere elektronische Zahlungsformen wie z.B. Mobiltelefon oder Paylife Quick. Ebenfalls als Barzahlung gilt das Bezahlen mit Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen. Keine Barumsätze sind Zahlungen mittels E-Banking, Erlagscheinen.

1.2. Stichtage

Ab 1.1.2016 gelten

- die Einzelaufzeichnungspflicht
- die Belegerteilungspflicht
- die Registrierkassenpflicht

Ab 1.7.2016 kann

- die Anmeldung der Registrierkassa bei FinanzOnline bzw.
- die Abmeldung der Registrierkassa bei FinanzOnline bei Wegfall vorgenommen werden

Ab 1.1.2017 gelten

- die Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung in die Kassa (Manipulationsschutz lt. Registrierkassensicherheitsverordnung)
- die technische Umsetzung bei „Neuautomaten“ (ab 1.1.2016 in Betrieb genommen) mit Einzelumsätzen über € 20,--

2. Einzelaufzeichnungspflicht

Wer muss Bargeschäfte einzeln aufzeichnen?

Bisher nur Unternehmen, die einen Jahresumsatz über € 150.000,-- erzielten (siehe oben: bisherige Regelung). Ab 1.1.2016: alle Unternehmen (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte) - unabhängig von der Umsatzhöhe.

Art der Einzelaufzeichnung:

- mittels Registrierkasse: zwingend bei einem Jahresumsatz des Betriebes größer als € 15.000,-- UND Barumsätze von mehr als € 7.500,--
- wenn keine Kassenpflicht besteht: mittels händischem Beleg
- Rechnung im Sinne des UStG
- Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht

Nicht mehr zulässig für die Ermittlung der Tageslosung sind

- Strichliste
- Strichliste mit Bezug auf Artikel
- Standliste - Stockverrechnung
- Rechenmaschine mit Streifen

Ein zulässiger händischer Beleg ist ein Kassenblock mit fortlaufender Nummer.

3. Belegpflicht

Notwendiger Inhalt eines Belegs ab 2016:

- Name des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer
- Datum
- Menge sowie „handelsübliche Bezeichnung“ der Ware oder der Dienstleistung
- Betrag

Angaben des Belegs aus Registrierkasse: (ab 1.1.2017 bzw. ab Implementierung der Sicherheitseinrichtung)

- wie Beleg ab 2016 sowie zusätzlich

- Kassen-Identifikationsnummer
- Uhrzeit
- Aufsplittung des Betrags nach Steuersätzen
- QR-Code

Alternativ zum kompakten QR-Code sind als maschinenlesbarer Code auch ein Link zum Abruf der Daten als Barcode oder eine Zeichenkette möglich.

Belegannahmepflicht

Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren. Damit soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden. Bei Nichtmitnahme besteht keine sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit.

3.1. Begriff der „handelsüblichen Bezeichnung“

In Hinblick darauf, dass die Belegerteilungspflicht auch für Geschäfte zwischen Unternehmen und Letztverbrauchern die Ausstellung von Belegen verlangt, ist es zulässig, dass die „handelsübliche Bezeichnung“ weniger detailliert ist, als sie für eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, erforderlich ist.

Die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie zB. Speisen/Getränke, Obst, Lebensmittel, Textil-, Reinigungs- und Putzmittel, Büromaterial, Eisenwaren, Bekleidung, Fachliteratur, Wäsche, Werkzeuge usw. ist aber auch im Sinne des § 132a BAO nicht zulässig.

Die Bezeichnung muss so gewählt sein, dass Waren und Dienstleistungen identifiziert werden können.

Beispiele für handelsübliche Warenbezeichnungen (lt. BMF):

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO - AUSSER die ÜBERGANGS-REGELUNG ist ANWENDBAR! siehe „Übergangsregelung“ im Anschluss an die Tabelle
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Topfblumen, Gehölze, Blumenstrauß, Gesteck	Blumen
Bekleidungsgeschäft	Latzhose blau, Gr. 52 Windjacke grün, Gr. 50	Hose, Jacke	Kleidung

Elektronikgeschäft	Marke und Typ des Handys, der Waschmaschine, des TV-Gerätes, Kabel, Stecker, Schalter, Faxgerät einer bestimmten Marke, LED Glühbirne	Mobiltelefon, Waschmaschine, TV-Gerät, Elektrozubehör, Faxgerät, Glühbirne	Elektronikgerät, Haushaltsgerät, Audiogerät, Telefon, Lampe
Obstgeschäft	Golden Delicious Äpfel, Williams Christbirne, Eisbergsalat	Äpfel, Birne, Salat	Obst, Gemüse
Friseur	Herren-, Damen-, Junior-, Kinder Maschinenschnitt, Dampfglättung, Aufsteckfrisur, Eindrehen, Dauerwelle, dekorative Kosmetik, Rasur & Bartpflege, Färben, Schuppenshampoo	Herrenhaarschnitt, Damenhaarschnitt, Haarfärbung/Haarumformung/Styling, Kosmetik, Bartrasur/-Pflege, Shampoo-/Stylingproduktverkauf	Haarpflegeprodukt, Friseurleistung
Bäcker	Handsemmel, Grahamweckerl, Vollkornbrot	Semmel oder Kleingebäck, Brot	Backwaren
Trafik	Zigaretten oder Zigarren bestimmter Marken, bestimmte Zeitung	Zigaretten, Zigarren, Zeitung	Rauchwaren, Druckwerk
Fleischerei/Bauernmarkt	Salami, Beiried vom Rind	Wurst, Rindfleisch	Fleischwaren
Schuhgeschäft	Laufschuhe bestimmter Marken Pumps, Sneakers, Schuhspray bestimmter Marke, genaue Bezeichnung der Reparaturleistung	Sportschuhe, Damenschuhe, Schuhspray, Schuhreparatur	Schuhe, Schuhpflegeprodukt
Baumarkt/Haushaltsfachgeschäft	Holzschrauben Linsenkopf mit Schlitz 3,5 x 16 mm, DIN 95, Messing, Holzhammer, Fäustel, Motorsäge einer bestimmten Marke, Topf/Pfanne bestimmter Marke und Spezifikation	Schrauben, Hammer, Motorsäge, Topf, Pfanne, Starterset, für Kleinteile: Küchenutensilien	Eisenwaren, Werkzeug, Maschine/Elektroartikel Geschirr, Küchenartikel
Textilreiniger	Anzahl Mantelreinigung, Anzahl Anzugreinigung, Anzahl Hosenreinigung, Anzahl Teppichreinigung	Kleiderreinigung, Teppichreinigung	Reinigung
Würstelstand	Käsekrainer, Orangensäfte bzw. Biere mit Markenbezeichnung, Salzgurkerl, Essiggurkerl	Würstel, Orangensaft, Bier, Gurkerl	Wurstware, Getränk, Speisebeilage
Gasthaus	Frittatensuppe, Wiener Schnitzel mit Pommes Frites, Apfelstrudel	Suppe, Schnitzel, Strudel Mittagsmenü I oder II, Studentenmenü, Frühstück	Vorspeise, Hauptspeise, Nachspeise, Essen

Buch- /Papierfachhandel	Genauer Buchtitel, genaue Bezeichnung der Zeitung, DIN A4 Heft, liniert, Bleistift, Filzstift, Buntstift	Buch, Zeitschrift, Magazin, Heft, Schreibmaterial	Druckwerk, Büromaterial
Metalltechniker, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker, Mechatroniker, Kraftfahrzeugtechniker, Karosseriebautechniker und Vulkanisierer	Bezeichnung der Reparatur- bzw. Servicearbeit und des bei Reparatur- und Servicearbeiten verwendete Klein-, Hilfs- und Montagematerial, mit bestimmter Spezifikation	erbrachte Dienstleistung (zB.: Service bei Heizungen, Waschmaschinenreparatur Autoreparatur inkl. Klein-Montagematerial)	Reparatur, Service

Auf Wunsch des Kunden ist jedoch für umsatzsteuerliche Zwecke eine Rechnung mit der handelsüblichen Bezeichnung im Sinne des § 11 UStG auszustellen.

Weiters ist er erlaubt, anstatt der handelsüblichen Bezeichnung Symbole oder Schlüsselzahlen zu verwenden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus dem Beleg oder anderen bei dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbringenden Unternehmer vorhandenen Unterlagen gewährleistet ist (z.B. ein Aushang im Geschäft).

3.2. Übergangsregelung für Einzelhandel

Es konnte von der Wirtschaftskammer Österreich eine Übergangsregelung für die Sparte Einzelhandel sowie die Sparte Markt-, Straßen- und Wanderhandel bzw. vergleichbare andere gewerblich tätige Unternehmer erreicht werden:

Einzelhandelsunternehmer, insbesondere auch Markt-, Straßen- und Wanderhändler, und andere gewerblich tätige Unternehmer, die Waren verschiedener Hersteller beschaffen, zu einem Sortiment zusammenfügen und an Endverbraucher verkaufen, erfüllen in einer Übergangsphase bis 31.12.2020 die Einzelaufzeichnungs- Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht auch dann, wenn sie die Warenbezeichnung in der zu verwendenden Registrierkasse eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen erfassen und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausweisen.

Dies gilt nur insoweit sie am 31.12.2015 nicht über ein Warenwirtschaftssystem verfügen. Unternehmen mit einem umfangreichen Warensortiment und keinem Warenwirtschaftssystem können daher Warenbezeichnungen, wie in der letzten Spalte angeführt, durchaus verwenden. Beispiel: Elektronikgeschäft mit großem Warensortiment: es sind mindestens 15 Warengruppen zu definieren (Lampe, Telefon, Audiogerät, Haushaltsgerät, Elektronikgerät etc.).

3.3. Beispiele für maschinlesbaren Code

Der Code kann drei unterschiedliche Formen haben:

- Signatur in OCR
- Signatur in QR Code
- Signatur als Link

4. Registrierkassenpflicht

Betroffen ist jeder Unternehmer (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt) der Umsätze von über € 15.000,-- im Jahr und Betrieb hat UND davon Barumsätze von über € 7.500,--verzeichnet.

Zusätzlich zur Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016 muss ab 1.1.2017 jede Registrierkasse mit einem Sicherungssystem/ Manipulationsschutz ausgestattet sein.

4.1. Beginn der Registrierkassenpflicht

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse beginnt ab dem erstmaligen Überschreiten der Grenzen mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums.

Der VfGH hat entschieden, dass das Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen im Jahr 2015 für die Frage der Registrierkassenpflicht keine Rolle spielen darf. Somit gibt es keine „Rückwirkung“ und für die Grenzen der Registrierkassenpflicht dürfen erst die Umsätze ab 1. Jänner 2016 herangezogen werden.

Beispiel:

Überschreiten der Umsatzgrenzen (€ 15.000,-- Gesamtumsatz UND davon € 7.500,-- Barumsätze) im Februar 2016.

UVA-Zeitraum Kalendermonat: Kassenpflicht ab 1. Juni 2016

UVA-Zeitraum Quartal (oder Kleinunternehmer): Kassenpflicht ab 1.Juli 2016

Beispiel:

Überschreiten der Umsatzgrenzen (€ 15.000,-- Gesamtumsatz UND davon € 7.500,-- Barumsätze) im August 2016.

UVA-Zeitraum Kalendermonat: Kassenpflicht ab 1. Dezember 2016

UVA-Zeitraum Quartal (oder Kleinunternehmer): Kassenpflicht ab 1.Jänner 2017

4.2. Ende der Registrierkassenpflicht

- Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse erlischt, wenn in einem Folgejahr die Umsatzgrenzen nicht überschritten werden und es auf Grund besonderer Umstände absehbar ist, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden.
- Die Verpflichtung fällt mit dem Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Beispiel

Ein registrierkassenpflichtiger Betrieb schränkt im Jahr 2017 seinen Betriebsumfang derart ein, dass er pro Jahr nur mehr Umsätze von ca. € 6.00,-- erzielt.

Die Umstände sprechen dafür, dass auch in den Folgejahren die Umsätze derart niedrig sein werden. Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems fällt ab 1. Jänner 2018 weg.

4.3. Strafen und Kontrollen

Abgabenrechtliche Überprüfungen

Die Finanzverwaltung trifft Maßnahmen in Form von verdeckten Erhebungen, Mystery-Shopping, in Form von Kassennachschau der Finanzpolizei und in Form von Außenprüfungen.

Strenge Konsequenzen

Werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten, drohen strenge Konsequenzen. Die Umsätze der Unternehmen können geschätzt werden (idR mit einem Sicherheitszuschlag) und es drohen Geldstrafen von bis zu € 5.000,-- (Finanzordnungswidrigkeit, bei schweren Fällen droht eine Anzeige nach dem Finanzstrafrecht).

Bis 30.6.2016 besteht jedoch Straffreiheit:

1.1.2016 - 30.4.2016

In diesem Zeitraum werden von den Abgabenbehörden und deren Organen keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen bei bloßer Nichterfüllung der Belegerteilungspflicht gesetzt.

1.5.2016 - 30.6.2016

Bis zum 30.6.2016 werden von den Abgabenbehörden und deren Organen bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen gesetzt, wenn der oder die Betroffenen besondere Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten glaubhaft machen können (zB. die Anschaffung einer Registrierkasse war aufgrund von Nichteinhaltung der Lieferfristen durch die Kassenhersteller nicht möglich oder die Installation der notwendigen Software für die elektronische Festhaltung der Umsätze war mangels notwendiger fachlicher Beratung durch den IT-Servicefachmann nicht rechtzeitig möglich oder die erforderliche Einschulung des Unternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen war nicht zeitgerecht durchführbar).

5. Ausnahmen und Erleichterungen von der Registrierkassenpflicht

5.1. „Kalte Hände“ Regelung

Darunter werden Umsätze von Unternehmen verstanden, die nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten erzielt werden. Das sind Umsätze die von Haus zu Haus, auf öffentlichen Plätzen oder Straßen erzielt werden. Nicht festumschlossene Räumlichkeiten sind z.B. freistehende Verkaufstische, offene Verkaufsbuden (Maronibrater), offene Verkaufsfahrzeuge.

Der Jahresumsatz des Betriebs darf € 30.000,-- nicht übersteigen. Es gilt der Gesamtumsatz des Betriebs (sämtliche Umsätze, nicht nur die „Kalten Hände“ Umsätze).

Die Ausnahme gilt nicht nur für die Registrierkassenpflicht, sondern auch für die Einzelaufzeichnung und die Belegerteilung. Das heißt, hier ist die Losungsermittlung mittels Kassasturz zulässig.

Sollte die Umsatzgrenze von € 30.000,- überschritten werden, muss der Unternehmer mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums über ein geeignetes Kassensystem verfügen.

5.2. Sonderregelung Mobile Gruppen

Unternehmer, die ihre Lieferung/Leistung außerhalb des Betriebes beim Kunden erbringen und zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind, dürfen diese (Bar-)Umsätze nach Rückkehr in den Betrieb ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen.

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer dem Kunden bei Zahlung einen Papierbeleg (z.B. Paragon) - siehe oben Belegpflicht - ausfolgt und eine Kopie davon aufbewahrt. Die Nacherfassung der Belege kann, wenn etwa nur mobile Leistungen erbracht werden und keine Betriebsstätte vorliegt, auch am Wohnort (Wohnung) des Unternehmers erfolgen.

Berufsgruppen, bei denen Umsätze außerhalb der Betriebsstätte oft vorkommen:

Friseure, Masseur, Hebammen, Schneider, Ärzte, Tierärzte, Reiseleiter, Fremdenführer, Installateur, Gaifahrer, Schilehrer, Schädlingsbekämpfer, Rauchfangkehrer, Fotografen, Fahrradkurier, Heizöllieferung beim Kunden, Bäcker bei Auslieferung an den Kunden, Lieferservice bei Gastronomie sowie Verkauf von Büchern im Rahmen von Buchausstellungen, Autorenlesungen, Vorträgen und sonstigen schulischen Veranstaltungen.

5.3. Sonderregelung Geschlossene Gesamtsysteme

Unternehmen, die mit Systemen arbeiten, bei denen Kassen-, Warenwirtschafts- und Buchhaltungssystem lückenlos miteinander verknüpft sind, müssen eine Registrierkasse verwenden, der Beleg muss jedoch nicht mit einer elektronischen Signatur unterschrieben werden, die von außen kommt sondern die Signatur kann intern generiert werden.

Verwenden mehrere selbstständige Unternehmen ein gemeinsames geschlossenes Gesamtsystem, können auch diese die Erleichterung in Anspruch nehmen und sich auf EIN Gutachten berufen.

z.B.: Selbstständige Kaufleute, die in einem vertikalen Vertriebssystem arbeiten, Unternehmen, die konzernmäßig miteinander verbunden sind.

Voraussetzungen:

- das Unternehmen muss mindestens 30 Kassen im Einsatz haben
- es muss ein Gutachten über Manipulationssicherheit eingeholt werden
- es muss ein Antrag auf Ausnahme beim Finanzamt beantragt werden
- das Finanzamt muss einen Feststellungsbescheid erlassen

5.4. Sonderregelung für Automaten

Bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen werden, kann eine vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden und es besteht weder eine Registrierkassenpflicht noch eine Belegerteilungspflicht, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze € 20,- nicht übersteigt.

Eine vereinfachte Lösungsermittlung kann bei diesen Automaten durch eine zumindest im Abstand von sechs Wochen regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung - der Anzahl der verkauften Waren anlässlich der Nachfüllung durch Bestandsverrechnung (Endbestand minus Anfangsbestand bzw. Nachfüllmenge) oder manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände bei vorhandenen Zählwerken durchgeführt werden. Darüber hinaus sind anlässlich jeder Kassenentleerung, die zumindest einmal monatlich zu erfolgen hat, die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Für Automaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen wurden, gelten die Regelungen erst ab 1.1.2027.

5.5. Sonderregelung für Webshops

Betriebe sind hinsichtlich ihrer Umsätze bei denen keine Gegenleistung durch Bargeld erfolgt und das Geschäft auf einer Online-Plattform abgeschlossen wird, von der Registrierkassenpflicht befreit.

Wird eine Vereinbarung im Wege einer Online-Plattform abgeschlossen und erfolgt die Bezahlung nicht über Online-Banking, sondern wird in der Filiale des Unternehmers bezahlt, handelt es sich dabei um einen Barumsatz, der in der Registrierkasse zu erfassen ist. Für die Berechnung der Jahresumsatzgrenze von € 15.000,- zur Registrierkassenpflicht gelten die gesamten Umsätze des Betriebes. In die Barumsatzgrenze von € 7.500,- werden die Umsätze des Onlineshops nicht einbezogen.

Beispiel:

Die Barumsätze des Onlineshops betragen € 8.000,- und die Gesamtumsätze im Geschäftslokal betragen € 10.000,- davon Barumsätze in Höhe von € 6.000,-.

Es besteht keine Registrierkassenpflicht, weil zwar die Gesamtumsatzgrenze in Höhe von € 15.000 überschritten wurde, allerdings nicht die Barumsatzgrenze von € 7.500,-.

6. steuerliche Begünstigungen

Für die Anschaffung oder Umrüstung ist je Kassensystem eine Prämie von € 200,- geltend zu machen (max. € 30,- je Erfassungseinheit). Die Investition ist im Jahr der Anschaffung voll abschreibbar. Die Investition muss bis zum 1.1.2017 getätigt werden.

7. Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V)

Inkrafttreten 1.1.2017

Die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V) mit den Erläuterungen regelt die technischen Einzelheiten für Sicherheitseinrichtungen in der Registrierkasse.

Die Sicherheitseinrichtung besteht aus der Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit (SEE). Die Verkettung wird durch die Einbeziehung von Elementen der zuletzt vergebenen, im Datenerfassungsprotokoll gespeicherten Signatur in die aktuell zu erstellende Signatur gebildet.

Jede Registrierkasse muss über folgende Eigenschaften verfügen:

- Datenerfassungsprotokoll
- Drucker oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit
- Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
- eindeutige Kassenidentifikationsnummer

Die Nutzung einer Registrierkasse durch mehrere Unternehmer ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass jeder Unternehmer ein ihm zugeordnetes Zertifikat verwendet und die Registrierkasse für jeden Unternehmer ein gesondertes Datenerfassungsprotokoll führen kann.

7.1. Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung (SEE)

Vor dem 1.1.2017 kann die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung bereits vor der Registrierung (FinanzOnline) vorgenommen werden. Die Registrierung muss spätestens bis zum 1.1.2017 erfolgt sein.

Wird eine Registrierung nach dem 31.12.2016 vorgenommen, so hat die Inbetriebnahme binnen einer Woche nach Registrierung der Signaturerstellungseinheit zu erfolgen.

Einrichtung des Datenerfassungsprotokolls und der Ablage der Kassenidentifikationsnummer als Bestandteil der zu signierenden Daten des ersten Barumsatzes mit Betrag Null (Startbeleg) im Datenerfassungsprotokoll.

Der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme die Erstellung der Signatur und die Verschlüsselung des Umsatzzählers unter Zuhilfenahme des Startbeleges zu überprüfen.

7.2. Summenspeicher

Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze sind laufend aufzusummieren (Umsatzzähler).

Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatszähler).

Mit Ablauf jedes Kalenderjahres ist der Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält (Jahresbeleg), auszudrucken, zu prüfen und sieben Jahre aufzubewahren.

7.3. Signaturerstellung durch die SEE

Zur Gewährleistung des Manipulationsschutzes müssen von der Registrierkasse über eine geeignete Schnittstelle zur Signaturerstellungseinheit elektronische Signaturen angefordert und übernommen werden können. Jeder einzelne Barumsatz und Monats-, Jahres- und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren.

In die Signaturerstellung sind folgende Daten einzubeziehen:

- Kassenidentifikationsnummer,

- fortlaufende Nummer des Barumsatzes,
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung,
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen,
- verschlüsselter Stand des Umsatzzählers,
- Seriennummer des Signaturzertifikates,
- Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettungswert).

Aufbereitung des maschinenlesbaren Codes

Die Registrierkasse muss für die Belegerstellung und die Speicherung im Datenerfassungsprotokoll einen maschinenlesbaren Code mit folgenden Daten ausgeben: Kassenidentifikationsnummer, fortlaufende Nummer des Barumsatzes, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, verschlüsselten Stand des Umsatzzählers, Seriennummer des Signaturzertifikates, Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettung).

7.4. Belegerstellung

Neben den Belegdaten (siehe Belegpflicht) müssen folgende Daten ausgewiesen werden: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, Inhalt des maschinenlesbaren Codes.

7.5. Anforderungen an die SEE

Als Signaturerstellungseinheiten sind grundsätzlich für qualifizierte Signaturen zulässige Geräte geeignet, die den Anforderungen an Signaturerstellungseinheiten für qualifizierte Signaturen nach dem Signaturgesetz entsprechen. Unternehmer müssen die erforderliche Anzahl von Signaturerstellungseinheiten bei einem im EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz niedergelassenen Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Signaturzertifikate anbietet, erwerben.

Die Kosten für die Beschaffung der Signaturerstellungseinheit trägt der Unternehmer.

Über FinanzOnline müssen die erworbenen Signaturerstellungseinheiten gemeldet werden. Bei Außerbetriebnahme oder Ausfall der Signaturerstellungseinheit muss über FinanzOnline eine Meldung erfolgen. Das BMF führt eine Datenbank über die Signaturerstellungseinheiten inkl. der Meldungen.

7.6. Kontrolle und Prüfung der Datensicherheit

Auf Verlangen (Finanzpolizei, Außenprüfer) muss ein Barumsatz mit Betrag Null erstellt werden. Das Datenerfassungsprotokoll muss für den vorgegeben Zeitraum auf einen vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Datenträger übergeben werden.

8. Checkliste

Folgende Punkte muss eine Registrierkasse ab 1.1.2017 laut Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V) erfüllen:

- Der Kasse muss eine unternehmensweit eindeutige Kassenidentifikationsnummer, die über FinanzOnline gemeldet werden muss, zugeordnet werden können.
- Die Kasse muss über eine geeignete Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung (HSM oder Chipkartenleser) mit einer Signaturerstellungseinheit verfügen.
- Jeder Beleg muss mit einem maschinenlesbaren Code, der die Daten laut §10(2) RKS-V zu enthalten hat, versehen werden. Trainings- und Stornobuchungen haben im maschinenlesbaren Code zusätzlich die Bezeichnung „Trainingsbuchung“ oder „Stornobuchung“ zu enthalten.
- Jeder einzelne Barumsatz, Monats-, Jahres- und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren. Dabei ist eine elektronische Signatur von der Signaturerstellungseinheit anzufordern und auf dem zugehörigen Beleg als Teil des maschinenlesbaren Codes anzudrucken. In die Signaturerstellung sind die Daten laut §9(2) RKS-V einzubeziehen.
- Sollte keine aufrechte Verbindung zu der Signaturerstellungseinheit bestehen, muss am Beleg der Hinweis „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ angebracht werden. Nach Wiederinbetriebnahme der Signaturerstellungseinheit muss ein signierter Sammelbeleg mit Betrag Null erstellt und im Datenerfassungsprotokoll gespeichert werden.
- Die Kasse muss einen Startbeleg, der eine Prüfung entsprechend §6(4) RKS-V ermöglicht, erzeugen können.
- Ein Datenerfassungsprotokoll (DEP), in dem jeder einzelne Barumsatz inkl. der elektronischen Signatur zu erfassen und abzuspeichern ist, ist zu führen. Dabei sind zumindest die Belegdaten gemäß § 132a(3) BAO festzuhalten.
- Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze werden laufend aufsummiert (Umsatzzähler). Trainingsbuchungen dürfen sich dabei nicht auf den Umsatzzähler auswirken. Am Monatsende ist der Zwischenstand des Umsatzzählers als Barumsatz mit Betrag Null und elektronischer Signatur der Signaturerstellungseinheit (Monatsbeleg) im Datenerfassungsprotokoll zu speichern.
- Start- und Monatsbeleg müssen ausgedruckt werden können.
- Der Umsatzzähler muss mit dem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 verschlüsselt werden können.
- Das Datenerfassungsprotokoll muss jederzeit entsprechend der in der RKS-V enthaltenen Detailspezifikation exportiert werden können.
- Die Kasse muss im Falle einer planmäßigen Außerbetriebnahme der Registrierkasse einen Schlussbeleg mit Betrag Null erstellen können.

- Eine quartalsweise Sicherungsfunktion, die es ermöglicht die Daten des Datenerfassungsprotokolls auf einen externen Datenträger zu speichern, muss zur Verfügung stehen. Um die Unveränderbarkeit des gesamten Datenerfassungsprotokolls im Wege der Signatur zu gewährleisten, muss bei dieser Sicherung der Monatsbeleg des letzten Monats des Quartals als letzter Beleg enthalten sein.
- Die Registrierkasse darf keine Vorrichtungen enthalten, über die das Ansteuern der Sicherheitseinrichtung umgangen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass dies nicht für die Erfassung von Geschäftsvorfällen, die keine Barumsätze darstellen (z.B. Lieferscheine, Banküberweisungen und -einzug, durchlaufende Posten) gilt.